

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Spielwerkstatt“. Er hat seinen Sitz in Reutlingen. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Förderung des künstlerisch-kulturellen Lebens in Reutlingen, sowie die Verbesserung der Kontakte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Dafür stellt der Verein Materialien und Medien zur Verfügung und bietet fachliche Anleitung und Beratung an. Insbesondere will der Verein:

- Zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Spiel beitragen
- Materialien und Medien für Kinder- und Jugendarbeit erstellen und anbieten
- Jugendgruppenleiter-Schulungen durchführen
- Möglichkeiten schaffen zum Erfahrungs- und Ideenaustausch durch Treffen, Kurse und Kongresse

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Mitglieds ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. der Austritt kann schriftlich mit Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann Fachreferate einrichten und beruft und entlässt die Fachreferenten. Die Fachreferenten beraten den Vorstand, sie haben keine Vertretungsmacht. Diese kann ihnen im Einzelfall vom Vorsitzenden des Vorstandes übertragen werden.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift oder durch persönliche Übergabe.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und Kontrolle seiner Tätigkeit
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jedes natürliche und juristische Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer, der vom Vorstand ernannt wird, sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§9 Überschüsse

Eventuell erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen Institutionen und Organisationen, die eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit ausüben zu steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

Reutlingen, den 14.09.2011



gez. Nick Schellinger

1. Vorstand